

**Bundesgesetz**  
betreffend  
**die Organisation des politischen Departements.**  
(Vom 26. März 1897.)

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom  
22. Mai 1896,

beschließt:

Art. 1. Das politische Departement umfaßt folgendes Personal:

Einen Departementssekretär (Abteilungs- chet). Besoldung: I. Klasse . . . . .	Fr. 6000—8000
Einen Adjunkten (Stellvertreter des Sekre- társ). Besoldung: II. Klasse . . . . .	„ 5000—7000
Einen Kanzleisekretär. Besoldung: III. Klasse . . . . .	„ 4000—5500
Einen Sekretär für das Naturalisationsbureau. Besoldung: IV. Klasse . . . . .	„ 3500—4500
Einen Registrator. Besoldung: IV. Klasse . . . . .	„ 3500—4500
Zwei Kanzlisten I. Klasse. Besoldung: V. Klasse . . . . .	„ 3000—4000
Das Hülfspersonal, das später notwendig werden könnte. Besoldung: VII. Klasse	bis Fr. 2500

Art. 2. Diese Besoldungen bleiben in Kraft bis zum Erlaß eines allgemeinen Besoldungsgesetzes für die eidgenössischen Beamten und Angestellten.

Art. 3. Der Bundesrat setzt auf Antrag des politischen Departements das Besoldungsmaximum für jede einzelne Beamtung im Rahmen vorstehender Ansätze fest.

Beim Eintritt eines Beamten gilt die Minimalbesoldung als Regel. Tüchtige Leistungen in anderweitigen Stellungen können jedoch entsprechend berücksichtigt werden.

Beim Eintritt eines Beamten aus einer unteren Klasse in eine obere oder aus einer Dienstabteilung in eine andere soll ihm mindestens die bis zu jenem Zeitpunkte bezogene Besoldung verabfolgt werden. Das Besoldungsmaximum der neuen Anstellung darf jedoch nicht überschritten werden.

Art. 4. Bis das für eine Beamtung festgesetzte Maximum erreicht ist, steigt die Besoldung mit Ablauf jeder dreijährigen Amtsperiode um Fr. 300.

Bei ungenügenden Leistungen oder tadelhafter Haltung ist die Besoldungserhöhung ganz oder teilweise zu sistieren.

Art. 5. Die mit dem gegenwärtigen Gesetze im Widerspruch stehenden Bestimmungen treten mit dem Tage, an welchem die Wirksamkeit desselben beginnt, außer Kraft.

Art. 6. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Also beschlossen vom Nationalrate,  
Bern, den 20. März 1897.

Der Präsident: **J. Keel.**  
Der Protokollführer: **Ringier.**

Also beschlossen vom Ständerate,  
Bern, den 26. März 1897.

Der Präsident: **Oth. Blumer.**  
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

**Der schweizerische Bundesrat beschließt:**

Das vorstehende Bundesgesetz ist zu veröffentlichen.

Bern, den 30. März 1897.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Deucher.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Ringier.**

---

Note. Datum der Veröffentlichung: 31. März 1897.

Ablauf der Referendumsfrist: 29. Juni 1897.



## **Bundesgesetz betreffend die Organisation des politischen Departements. (Vom 26. März 1897.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1897
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	13
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	31.03.1897
Date	
Data	
Seite	498-500
Page	
Pagina	
Ref. No	10 017 820

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.